

Leitfaden für die Jugendwohlfahrt

SICHER
durch
die

AUFSICHTSPFLICHT

für Sozial- und Familienpädagog/inn/en, Pflegeeltern, Kinderdorfmütter



Wer ist aufsichtspflichtig?

- ✓ Die Aufsichtspflicht trifft zunächst und in erster Linie die Eltern.
- ✓ Die Aufsichtspflicht kann von den Eltern durch ausdrückliche oder stillschweigende (= konkludente) Vereinbarung für einen kürzeren oder längeren Zeitraum an Dritte übertragen werden.
- ✓ Die Aufsichtspflicht kann aufgrund eines Arbeitsvertrages entstehen.
- ✓ Die Aufsichtspflicht kann aufgrund eines Betreuungsvertrages entstehen.
- ✓ Die Aufsichtspflicht kann auch infolge eines Gerichtsbeschlusses, durch welchen den Eltern die Obsorge entzogen wird, über den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger einer stationären Einrichtung der Jugendwohlfahrt zukommen.
- ✓ Die übertragene oder übernommene Aufsichtspflicht ist inhaltlich die gleiche wie die ursprüngliche. Bezüglich der Anforderungen an die Aufsichtsführung kann ein Unterschied bestehen, etwa aufgrund der Gruppengröße.

- Eltern, Großeltern, Pflegeeltern oder mit Gerichtsbeschluss der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger;
- Verwandte, Bekannte, JugendleiterInnen, PraktikantInnen, Babysitter und andere Personen, welche Kinder oder Jugendliche in Obhut nehmen; auch einem Minderjährigen kann die Aufsichtspflicht übertragen werden;
- Sozial- und FamilienpädagogInnen und anderes Fachpersonal, KindergärtnerInnen, LehrerInnen;
- Träger und LeiterInnen von Betreuungseinrichtungen; BetreuerInnen eines Ferienlagers;
- Heim, Wohngemeinschaft, betreutes Wohnen, familienähnliche Einrichtung;
- die Anzahl oder das Alter der zu beaufsichtigenden Kinder verändert die Anforderungen an die Aufsichtspflicht.

Wen schützt die Aufsichtspflicht?

- ✓ Jedes Kind, jede/r Jugendliche/r hat ein Recht auf Aufsicht.
- ✓ Die Aufsichtspflicht dient dem Schutz des Kindes und der/des Jugendlichen sowie dem Schutz Dritter vor Schäden durch das Kind oder durch die/den Jugendliche/n.
- ✓ Den unmittelbaren Schutz gewährleistet die Person, die das örtliche Naheverhältnis zum Kind, zur/zum Jugendlichen hat.

- Kleinkinder haben das Recht bei drohender Gefahr durch den Straßenverkehr an der Hand genommen zu werden;
- Schulkinder haben ein Recht, dass sie von den aufsichtspflichtigen Personen über die Regeln des Straßenverkehrs aufgeklärt werden;
- Jugendliche haben das Recht über die Gefahr von Drogen informiert zu werden;
- ein/e AutolenkerIn kann sich darauf verlassen, dass vierzehnjährige RadfahrerInnen den Rechtsvorrang beachten;
- während des Schikurses sind die BegleitlehrerInnen aufsichtspflichtig.

Was ist die Aufsichtspflicht ?

- ✓ Die Pflicht, Kinder und Jugendliche so zu betreuen und so auf sie acht zu geben, dass weder diese selbst noch andere durch die beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen Schäden erleiden.
- ✓ Kennenlernen – informieren – anleiten – kontrollieren können als Stufen der Aufsichtspflicht verstanden werden. Je älter bzw. reifer die Kinder oder Jugendlichen sind, desto mehr geht der Weg hin zur Eigenverantwortung der Jugendlichen.
- ✓ Je weniger ein/e Aufsichtspflichtige/r das zu betreuende Kind kennt bzw. von ihm weiß, desto genauer muss er/sie den Maßstab für die Aufsicht ansetzen.
- ✓ Kennt der/die Aufsichtspflichtige das Kind gut, dann weiß er/sie oder müsste wissen, dass es - allenfalls nur in bestimmten Situationen - einer verstärkten Aufsicht bedarf.
- ✓ BetreuerInnen müssen ein Kind oder eine/n Jugendliche/n über Gefahrenquellen ihrem/seinen Alter und ihrer/seiner Entwicklung entsprechend informieren (Aufklärungspflicht).
 - ✓ Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die Kinder und Jugendlichen entsprechend anzuleiten und ihnen zu sagen, wie sie sich in bestimmten Situationen verhalten müssen (Anleitungspflicht).
 - ✓ Aufsichtspflichtige müssen sich in geeigneter Weise davon überzeugen, dass Kinder und Jugendliche ihre Anweisungen auch befolgen (Kontrollpflicht).
 - ✓ Der Aufsichtspflicht ist immer die Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen gegenüberzustellen. Diese sollen zur Selbstständigkeit angeleitet und erzogen werden. Es passiert bei pädagogischen Maßnahmen stets eine Abwägung zwischen Risiko- und Sicherheitsaspekt. Es besteht in diesem Rahmen die Notwendigkeit, dem Kind Raum für Entwicklung, Lernen und Eigenverantwortung zu geben.



✓ Wer Aufsichtspflicht überträgt, ist verantwortlich dafür, dass geeignete Personen mit der Aufsichtspflicht betraut (Auswahlverantwortung) werden und diese entsprechend über besondere Eigenschaften der Kinder und Jugendlichen oder sonstige Umstände informiert (Aufklärungspflicht) sind.

✓ Organisationen, die Kinder und Jugendliche betreuen, übernehmen ebenfalls Verpflichtungen im Rahmen der Aufsicht für Kinder und Jugendliche und müssen geeignete Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen schaffen und gewährleisten.

● Eine 4-jährige, die das erste Mal in einem Haushalt ist, kann nicht unbeaufsichtigt ins Freie gelassen werden;

● einer 13-jährigen guten Schwimmerin, die sich bisher immer an Abmachungen gehalten hat, kann zugemutet und gestattet werden, mit Gleichaltrigen allein ins Freibad zu gehen;

● die Aufbewahrung einer Waffe mit Munition im privaten Umfeld von Kindern und Jugendlichen ist eine spezielle Gefahrenquelle, die Vorkehrungen notwendig macht, um hierdurch Schädigungen zu verhindern;

● Länder nehmen ihre Verantwortung unter anderem im Rahmen der Fachaufsicht über die einzelnen freien Jugendwohlfahrtseinrichtungen wahr und entwickeln Standards für diese bzw. müssen freie Jugendwohlfahrtseinrichtungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit erst eine Genehmigung des Landes erhalten;

● Organisationen tragen die Verantwortung dafür, geeignetes (=qualifiziertes) und ausreichend (Fach-)Personal einzustellen und geben diesem Standards vor, wie etwa Betreuungsschlüssel, Gruppengrößen;

● Organisationen bieten ihren Mitarbeitern Weiterbildungsveranstaltungen, Möglichkeit zu Supervision und Austausch.

Wie funktioniert die Aufsichtspflicht?

✓ Die Aufsichtspflicht gegenüber einem Kind besteht von seiner Geburt an bis zur Volljährigkeit.

✓ Ab dem Erreichen der Volljährigkeit müssen mit den jungen Erwachsenen Vereinbarungen über die Gestaltung der weiteren Betreuung getroffen werden.

✓ Die Aufsichtspflicht orientiert sich am Alter, der Eigenart des Kindes bzw. des/der Jugendlichen, seiner/ihrer Reife, am Entwicklungsstand und der Qualität der Gefahrenquelle.

✓ Der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab ergibt sich aus der Frage: Wie hätte ein/e anderer/e professionelle/r durchschnittliche/r Betreuer/in in dieser Situation, mit diesen Kindern/Jugendlichen gehandelt?

- ✓ Maßgebend für das Maß der Aufsichtspflicht sind also immer die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles. Es gibt keine generalisierende Antwort.
- ✓ Die Grenze der Aufsichtspflicht ist die Eigenverantwortung des/der Minderjährigen.
- ✓ Die Eigenverantwortung hängt vom Alter, der Reife und dem Entwicklungsstand des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ab.
- ✓ Kindern und Jugendlichen, für die eine Haftpflichtversicherung besteht, wird eher zugemutet, einen durch sie verursachten Schaden zu tragen als der/dem Geschädigten.

● Im ländlichen Bereich ist wegen der oftmaligen Lagerung von Heu, Stroh und anderen entzündbaren Stoffen ein strengerer Sorgfaltsmaßstab für die Verwahrung von Gasfeuerzeugen geboten als im städtischen Bereich;

● ein 9-jähriger Junge verletzt sich mit kochendem Wasser, als er auf die Spüle klettert, weil er die Tasse aus dem oberhalb der Spüle angebrachten Küchenkasten vom Boden aus nicht erreichen kann - wäre die Mutter anwesend gewesen, hätte für den Jungen keine Notwendigkeit bestanden, auf die Spüle zu klettern;

● die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien muss, wenn es mit den Verkehrsverhältnissen nur irgendwie vereinbar ist, auch Kindern im Alter von vier Jahren erhalten bleiben - eine ständige Beobachtung kann nicht verlangt werden;

● Kleinkinder neigen zu unüberlegten Spontanreaktionen, was jedenfalls eine ständige Beaufsichtigung in ungewohnter Umgebung erfordert;

● einem/r 12-jährigen Hauptschüler/in kann mehr an Besorgungen anvertraut werden als einem/r 9-jährigen Volksschüler/in;

● einem/r 5- bzw. 6-jährigen fehlt die Eignung, die Gefährlichkeit des Spieles mit Streichhölzern zu erkennen;

● ein/e 12-jähriger/e, der/die einen anderen durch Stöße zu Sturz aus dem Stockbett bringt, ist dafür verantwortlich;

● damit 19-jährige sich an die Hausordnung zu halten haben, muss sie mit ihnen vereinbart werden.



Wo endet die Aufsichtspflicht ?

- ✓ Die Aufsichtspflicht endet mit der Volljährigkeit. Es sind mit den jungen Erwachsenen spezielle Vereinbarungen zu treffen.
- ✓ Wenn die Aufsichtspflicht an andere abgegeben wurde und diese entsprechend geeignet, berechtigt und informiert sind.
- ✓ Eigenverantwortung der Minderjährigen.
- Ein Vater, der sein Kind im Rahmen der Besuchsrechtsvereinbarung abholen möchte, kommt betrunken mit dem Auto und will das Kind mitnehmen - wenn dem Kind die entsprechende Urteilsfähigkeit fehlt, sind die BetreuerInnen weiterhin aufsichtspflichtig und müssen die Übergabe verweigern;
- mit einem/r Jugendlichen in einer Einrichtung, der/die nach Volljährigkeit dort weiter bis zur Selbstständigkeit betreut werden soll, müssen konkrete Vereinbarungen über die gegenseitigen Verpflichtungen, die weiterhin übernommen werden sollen, geschlossen werden;
- Eltern geben im Rahmen von Schulveranstaltungen ihre Pflicht zur Aufsicht an die betreuenden LehrerInnen ab;
- ein 16-jähriger Mopedlenker mit entsprechender Fahrberechtigung ist im Straßenverkehr für sich selbst verantwortlich.

Was passiert bei Verletzung der Aufsichtspflicht?

- ✓ Pädagogisch begründetes Verhalten schützt vor Aufsichtspflichtverletzungen.
- ✓ Minderjährige haben einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn Betreuungspersonen die Aufsichtspflicht schuldhaft verletzen.
- ✓ Jede/r Aufsichtspflichtige kann mit rechtlichen Folgen konfrontiert sein, diese Folgen können zivilrechtlicher, strafrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Natur sein.
- ✓ Zivilrechtliche Verantwortung zu § 1309 ABGB:
Wenn der/die Aufsichtspflichtige schuldhaft seine/ihre Aufsichtspflicht verletzt, hat er/sie für den eingetretenen Schaden Schadensersatz zu leisten, wobei zu differenzieren ist:
 - Vorsätzlich handelt, wer den schädlichen Erfolg vorherieht und seinen Eintritt billigt.
 - Grob fahrlässig handelt man, wenn die Sorgfaltswidrigkeit so schwer ist, dass sie einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft.

- Leicht fahrlässig handelt man, wenn sein Verhalten auf einem Fehler beruht, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft.

✔ Leitsatz nach ständiger Rechtsprechung des OGH für § 1309 ABGB: Bei der Frage, ob Aufsichtspflichtige ihrer Obsorgepflicht genügt haben, kommt es auf das Alter, die Entwicklung und die Eigenart des Kindes, auf die Vorsehbarkeit eines schädigenden Verhaltens des zu Beaufsichtigenden, auf das Maß der von diesem ausgehenden, dritten Personen drohenden Gefahr sowie darauf an, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.

✔ Beweislast im Zivilprozess: Die behauptete Aufsichtspflichtverletzung ist vom/von der vermeintlich Geschädigten zu beweisen. Die entsprechenden Entgegnungen des/der Beklagten sind von ihm/ihr nachzuweisen und zu begründen.

✔ Als Haftende kommen auch die Träger von Betreuungseinrichtungen in Frage, wenn sie ihrer Verpflichtung z.B. zur Absicherung von Gefahrenquellen nicht nachgekommen sind.

● In der Praxis überwiegen die Fälle der leichten Fahrlässigkeit, welche meist durch Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen gedeckt sind. In erster Linie haftet der Träger von Betreuungseinrichtungen als Arbeitgeber. Der/die Arbeitnehmer/in haftet nicht für entschuldbare Fehlleistungen. Bei Fahrlässigkeit des/der Arbeitnehmer/in besteht ein richterliches Mäßigungsrecht;

● Kinder und Jugendliche in Betreuungseinrichtungen sind häufig unfallversichert. In Schulen und Berufsausbildungsstätten handelt es sich dabei um eine gesetzliche Unfallversicherung. In Fällen, bei denen Aufsichtspflichtige schuldhaft die Aufsichtspflicht verletzt haben, besteht ein Regressanspruch seitens der Unfallversicherung.

✔ Strafrechtliche Verantwortung:

- Die Verletzung der Aufsichtspflicht ist für sich nicht strafbar.
- Die strafrechtliche Haftung erfordert zumindest Fahrlässigkeit, wobei bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Tatbestände des § 80 StGB „fahrlässige Tötung“ und § 88 StGB „fahrlässige Körperverletzung“ in Betracht kommen.
- Es gilt die Unschuldsvermutung.

● Es kommt selten zu strafrechtlichen Verurteilungen von Aufsichtspflichtigen, insbesondere bei Personal in Betreuungseinrichtungen.



✓ **Arbeitsrechtliche Verantwortung:**
Hier muss kein Schaden entstanden sein. Die Verletzung der Aufsichtspflicht kann eine Arbeitspflichtverletzung sein.

✓ **Disziplinarrechtliche Verantwortung von öffentlichen Bediensteten bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflicht.**

● In der Praxis führt die Verletzung der Aufsichtspflicht – ohne dass ein Schaden entstanden ist – zu einer Belehrung bzw. zu einer Abmahnung durch den Arbeitgeber.

✓ **Garantenstellung:**
Im Rahmen der Garantenstellung sind die zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen sowie Dritte vor Schäden zu bewahren.

- Der Träger einer Betreuungseinrichtung ist für die Überwachung der in der Einrichtung liegenden Gefahrenquellen verantwortlich und haftbar.
- Es haftet auch der/die unmittelbar Aufsichtspflichtige, wenn er/sie einer übertragenen und präzise gestellten Kontrollpflicht nicht nachkommt.

✓ **Die Verkehrssicherungspflicht besagt, dass der Träger alle zumutbaren Vorkehrungen treffen muss, dass niemand aus möglichen Gefahrenquellen, die der Einrichtung zu zurechnen sind, im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs Schaden erleidet.**

● Ein von der Einrichtung betriebenes Schwimmbad oder ein Kinderspielplatz können Gefahrquellen sein;

● Skateboardbahnen müssen regelmäßig gewartet werden.

Der Folder ist ein Produkt des JuRE-Projektes. Kontaktpersonen sind:

Mag^a Marianne **LITZENBERGER-KAMERHUBER**
PRO JUVENTUTE, Fischergasse 17,
A-5020 Salzburg
Tel: +43 662 431355-40, Fax: +43 662 431355-32
marianne.litzenberger@projuventute.at

Mag^a Alexandra **MURG-KLENNER**
SOS-KINDERDORF, Nußdorferstr. 65/16
A-1090 Wien
Tel: +43 1 3683135-49, Fax: +43 1 3683135-69
alexandra.murg@sos-kinderdorf.at

MMag Gerald **PFISTERER**
RETTET DAS KIND, Schloßplatz 1
A-3441 Judenau
Tel: +43 2274 7844-235, Fax: +43 2274 7844-17
gerald.pfisterer@rettet-das-kind-noe.at

Der Folder ist auf der JuRE-Site
von <http://www.ju-quest.at> elektronisch abrufbar.



SOS-KINDERDORF

